

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

31. Dezember 1869.

Verordnung,

die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 24. Dezember v. J., die Veränderungen der Arznei-Taxe betreffend (Reg.-Blatt Seite 411), wird hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Die erwähnte Bekanntmachung, durch welche die „Veränderungen der königlich Preussischen Arznei-Taxe für 1869“ sowie das von den Apothekern Schacht und Laux im nämlichen Jahr herausgegebene, einen Anhang zur amtlichen Ausgabe der königlich Preussischen Arznei-Taxe bildende Preisverzeichnis der in der letztern nicht enthaltenen Arznei-Mittel für das Großherzogthum in Gültigkeit getreten sind, ist mit Ablauf dieses Jahres aufgehoben und tritt von da ab außer Wirksamkeit.

An deren Stelle wird

a) die im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene königlich Preussische Arznei-Taxe für 1870, jedoch ohne die derselben vorgebrachten allgemeinen Bestimmungen, sowie

b) hinsichtlich der Preise für die in der Taxe nicht aufgeführten Arznei-Mittel das ebenfalls im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin unter dem Titel:

„Preise von Arznei-Mitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmakopöe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den Arzneimitteln-Preisen der königlich Preussischen Arznei-Taxe und für das Jahr 1870 nach den Prinzipien derselben berechnet von Dr. J. E. Schacht und F. W. Laux. Berlin 1870“



erschienene, einen Anhang zu der amtlichen Ausgabe der Preussischen Arznei-Taxe für 1870 bildende Preisverzeichnis für die Apotheken des Großherzogthums vom 1. Januar f. Z. ab bis auf Weiteres als verbindende Norm hierdurch eingeführt.

2.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. Januar f. Z. ab nur auf die durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeführte Taxe Anwendung.

Weimar am 21. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Seiddorff.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Von dem General-Postamt des Norddeutschen Bundes ist die nachstehende Uebersicht derjenigen Bestimmungen anher mitgetheilt worden, welche vom 1. Januar 1870 ab in Betreff der Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen durch Vermittelung der Postanstalt im Gebiet des Norddeutschen Bundes in Geltung treten werden.

Den Großherzoglichen Behörden wird überlassen, von dem gedachten Verfahren, welches übrigens mit der in der Instruction vom 14. d. M. vorgeschriebenen Konto-Führung recht wohl vereinbart werden kann, in geeigneten Fällen, und wenn nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Insinuation vorschreiben, Gebrauch zu machen.

Weimar am 16. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagndorf.

Uebersicht,

die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument betreffend.

Berlin den 1. Dezember 1869.

Soweit den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen zc. mit Insinuations-Dokument zur Beforgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfang des Norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebühren-Beträge gleichmäßig in Anwendung: